Refugee Law Clinic Hannover
–
Das Asylverfahren aus Sicht des Anwalts anhand eines Fallbeispiels

26.01.2016

Sachverhalt – Part 1.

Ein junges iranisches, gebürtig muslimisches, Ehepaar erscheint bei Ihnen zu Beratung. Es trägt vor:

Sie seien am 27.12.1392 (18.03.2014) für wenige Tage nach Frankreich geflogen. Sie haben bis zum 15.04.2014 gültige französische Schengen-Visa besessen. Im Iran hatten sie gesagt gehabt, dass es sich um ihre Flitterwochen handeln würde. Tatsächlich hatten sie sich jedoch taufen lassen wollen. In Frankreich haben sie keine Anträge auf Aufenthalt oder Schutz gestellt gehabt. Sie haben sich schließlich in Frankreich auch nicht taufen lassen, denn im Gegensatz zu dem im Internet angeworbenen Preis für das Taufseminar, habe man vor Ort von ihnen 1000 € für das Seminar und die Taufe verlangt.

Also seien sie unverrichteter Dinge in den Iran zurückgekehrt. Bereits am Flughafen von Teheran sei das Ehepaar verhaftet worden. Bei dem Ehemann seien dabei 10 Bibeln gefunden und sichergestellt worden. Er habe diese aus Frankreich mitgenommen gehabt. Eine weitere in Farsi geschriebene Bibel habe er bereits früher von der Leiterin ihrer Hauskirche erhalten gehabt. Auch diese sei ihm abgenommen worden. Während die Ehefrau nach 3 Tagen Inhaftierung wieder entlassen worden sei, sei der Ehemann 2 Wochen festgehalten worden. Er sei nur freigelassen worden, gegen Verpfändung seiner Wohnungsbesitzurkunde mit der Auflage, sich einmal wöchentlich bei den Sicherheitsbehörden zu melden. Er liegt Ihnen eine Kopie der Wohnungsbesitzurkunde mit Verpfändungsvermerk vom 17.01.1393 (06.04.2014) vor. Der Auflage sei er jedoch nicht nachgekommen.

Sachverhalt – Part 1.

6 Tage nach seiner Haftentlassung seien beide aufgefordert worden, beim Direktor ihrer Firma vorzusprechen. Der habe ihnen am 24.01.1393 (13.04.2014) Entlassungsschreiben überreicht, die auf den 23.01.1393 (12.04.2014) datiert waren. In den Entlassungsschreiben wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie Abtrünnige vom Islam seien, sie seien vom Licht abgekommen, hätten sich vom Koran entfernt und somit vom Islam abgewandt. Als Entlassungsgrund wurde angegeben, „als vom Islam abtrünnig“ und sie würden Mohamad nicht als Propheten anerkennen. Außerdem hätten sie für das Christentum auf ihrer Arbeitsstelle geworben. Die Entlassungsschreiben liegen in Kopie vor.
Am folgenden Tag eröffneten sie ein gemeinsames Konto bei der Bank. Nachweise für die Kontoeröffnung werden ebenfalls in Kopie vorgelegt. Eine Unterschrift der Mandanten ist darauf nicht zu erkennen.

Ende des 2. Monats 1393 (Mitte Mai 2014) seien die Mandanten aus dem Iran geflohen. Über den Irak, die Türkei seien sie auf dem Landweg in einem Lkw am 19.07.2014 nach Deutschland gekommen. Ihre iranischen Pässe haben sie den Schleppern übergeben müssen.

Am 21.07.2014 erscheinen die Mandanten bei Ihnen zur Besprechung und bitten Sie um Hilfe hinsichtlich des weiteren Vorgehens. Was raten Sie ihnen?

Vorüberlegungen:

- **<u>Was wird in Deutschland begehrt?</u>**
  - Vorübergehender Aufenthalt
  - langfristiger Aufenthalt
  - Schutz vor Verfolgung, Krieg etc.
- **<u>Wie sind jeweils ungefähr die Erfolgsaussichten?</u>**
  - Besteht ernsthaft die Möglichkeit Schutz zu erhalten?
  - Besteht diese in Möglichkeit auch in Deutschland?
  - Lohnt sich der Stress und der finanzielle Aufwand, um zu versuchen, das Asylverfahren in Deutschland zu führen, obwohl ein anderer Staat zuständig ist?

Ablauf des Asylverfahren:
Meldung als Asylsuchender

- Bei jeder Polizeidienststelle, Ausländerbehörde und Aufnahmebehörde (§ 19 AsylG)
  - erkennungsdienstliche Behandlung
  - eine Bescheinigung über die Meldung wird ausgehändigt (sog. BÜMA = § 63a AsylG).

- Er muss sich jetzt unverzüglich, spätestens binnen einer Woche bei der genannten Aufnahmeeinrichtung melden (§ 20 AsylG).

Ablauf des Asylverfahren:
Meldung als Asylsuchender - 2.

Achtung:

Damit wurde nur das Asylgesuch geäußert. Ein *formeller Asylantrag im juristischen Sinne liegt noch nicht vor! (vgl. § 14 AsylG)*

Ablauf des Asylverfahren:
Das Asylverfahren – 1.

- Der Asylantrag muss unverzüglich oder **zu einem genannten Termin persönlich** beim Bundesamt gestellt werden. (§ 23 Abs. 1 AsylG)
- Es erfolgt erste Anhörung über:
  - Reiseweg,
  - Person, Familie, Wohnung, Schule, Ausbildung und Beruf,
  - zur allgemeinen Lebenssituation im Herkunftsland.
- Es wird eine Aufenthaltsgestattung für i. d. R. 3 Monate ausgestellt. (§§ 55, 63 AsylG)

Prüfungsschema

1. **Zulässigkeit**
   - Wer ist zuständig für die Prüfung des Antrags?
   - Eine Ablehnung als unzulässig lässt die Möglichkeit offen bei der zuständigen Behörde/Land einen erneuten Antrag zu stellen

2. **Begründetheit**
   - Inhaltliche (=materiell rechtliche) Prüfung des Anspruchs *(= droht bei der Rückkehr ins Herkunftsland ein ernsthafter Schaden?)*
   - *Eine Ablehnung als unbegründet führt zu der Pflicht ins Herkunftsland zurückzukehren.*

I. Zulässigkeit – 1.

(P) Zuständigkeit?

- Vorliegend sind die Mandanten im Besitz von französischen Visa, die bis zum 15.04.2014 gültig waren. Bei Antragstellung Ende Juli 2014 waren die Visa also erst ca. 3,5 Monate abgelaufen.
- Nach Art. 12 Abs. 4 S. 1, 2. Alt. Dublin III-VO ist damit Frankreich zuständig. Der Antrag wäre also unzulässig.

I. Zulässigkeit – 2.

Ausnahme:

„(…) solange der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht verlassen hat.“ (Art. 12 Abs. 4 S. 1 Dublin III-VO)

Also:

Im Verwaltungsverfahren ausführlich vortragen, dass das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen worden ist und Beweise anfügen.

Sachverhalt – Part 2

Am 12.09.2014 stellt das Bundesamt ein Übernahmeersuchen nach der Dublin III-VO an Frankreich. Ihren Vortrag nebst den Nachweisen für das Verlassen des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten werden bei der Anfrage vom Bundesamt weder erwähnt noch als Beilage angefügt. Es wird ausschließlich das Vorliegen französischer Visa erwähnt. Daher erklären die französischen Behörden mit Schreiben vom 04.11.2014 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung der Asylanträge.

Mit Bescheid vom 06.11.2014 lehnt das Bundesamt die Asylanträge Ihrer Mandanten als unzulässig ab und ordnet die Abschiebung nach Frankreich an. Begründend wird ausgeführt, dass die vorgelegten Beweise gefälscht sein könnten. Ferner lägen die vorgetragenen Daten noch im Gültigkeitszeitraum der Schengen-Visa. Es wäre danach eine erneute gültige Einreise möglich gewesen. Hierfür spreche auch, dass die iranischen Pässe nicht vorgelegt worden sind. Schließlich sei es unglaubhaft, dass die Mandanten sich nicht von einer anderen Gemeinde in Frankreich haben taufen lassen, sondern unverrichteter Dinge, aber mit weiteren Bibeln in den Iran zurückgekehrt seien.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Eingegangen
12. NOV. 2014
ORRAE
Oberricklinger Rechtsanwälte

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Ort: 38108 Braunschweig
Datum: 06.11.2014
Gesch.-Z.: [redacted]
bitte unbedingt angeben

BESCHEID

In dem Asylverfahren des/der

1. [redacted] geb. am [redacted] in [redacted]
2. [redacted] geb. am [redacted] in [redacted]

wohnhaft: [redacted]

vertreten durch: Rechtsanwälte
Freckmann, Kuntze & Kollegen
Dormannstraße 28
30459 Hannover

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Anträge werden als unzulässig **abgelehnt**.
2. Die Abschiebung nach **Frankreich** wird angeordnet.

Begründung:

Die Antragsteller, iranische Staatsangehörige, reisten nach eigenen Angaben am 19.07.2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 25.07.2014 Asylanträge.

Nach den Erkenntnissen des Bundesamtes – für die Antragsteller ergab die Fingerabdrucksuche im Visa-Informationssystem (VIS), dass ihnen von Frankreich am 12.03.2014 Schengen-Visa mit Gültigkeit vom 16.03.2014 bis 15.04.2014 ausgestellt worden sind – lagen Anhaltspunkte vor für die Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dublin III VO).

Am 12.09.2014 wurde ein Übernahmeersuchen nach der Dublin III VO an Frankreich gerichtet. Die französischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 04.11.2014 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung der Asylanträge gem. Art. 12 Abs. 4 Dublin III VO.

D0045

Hausanschrift Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Briefanschrift Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg
Internet: www.bamf.de, E-Mail: Poststelle-bs@bamf.bund.de
Zentrale: (09 11) 9 43 - 0
Telefax Zentrale: (09 11) 9 43 40 00
Bankverbindung: Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale, Dienstsitz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Regensburg, IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07, BIC: MARKDEF 1750

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.
Die Asylanträge sind gem. § 27a AsylVfG unzulässig, da Frankreich auf Grund der ausgestellten Schengen-Visa gem. Art. 12 Abs. 4 Dublin III VO für die Behandlung der Asylanträge zuständig ist.

Soweit der Rechtsanwalt der Antragsteller mit Schreiben vom [redacted] vorträgt, dass die Antragsteller sich zwar mit den französischen Schengen-Visa in Frankreich aufgehalten hätten, jedoch dann nach wenigen Tagen wieder in den Iran zurückgekehrt seien, ist dies auch unter Berücksichtigung der vorgelegten Dokumente nicht glaubhaft.

Zunächst ist es in keiner Weise nachvollziehbar, dass die Antragsteller einerseits mit der Absicht sich in Frankreich taufen lassen zu wollen, nach Frankreich gereist sein sollen, dann aber andererseits aus finanziellen Gründen – trotz des nach wie vor bestehenden Willens sich taufen zu lassen – wieder in den Iran zurückgekehrt sein sollen. Wenn die Antragsteller sich tatsächlich über das Internet über die Taufmöglichkeiten in Frankreich bzw. Europa informiert hätten und mit dieser Absicht nach Frankreich gefahren wären, dann wäre es für die Antragsteller auch nahe gelegen und ihnen bekannt gewesen, dass neben einer Taufe in Frankreich ggf. auch die Möglichkeit besteht, sich in einem anderen europäischen Land taufen zu lassen. Dass sie stattdessen unverrichteter Dinge wieder in den Iran zurückgeflogen sein und dabei auch noch Bibeln aus Frankreich mitgenommen haben sollen, ist in hohem Maße lebensfremd.

Auch können die in Kopie vorgelegten Dokumente nicht belegen, dass die Antragsteller wieder in den Iran zurückgekehrt sind. Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amts ist es für iranische Staatsangehörige relativ leicht, angefälschte Dokumente zu gelangen, was jegliche Art von Urkunden wie Reisedokumente, Geburts- oder Heiratsurkunden sowie Gerichtsurteile einschließt (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Stand Oktober 2013, Gz.: 508-516.80/3 IRN). Im Übrigen liegen die von ihrem Rechtsanwalt genannten Daten 13.01.1393 (02.04.2014) und 17.01.1393 (06.04.2014) auch noch innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Schengen-Visa, da diese bis zum 15.04.2014 gültig gewesen sind. Demnach wäre es den Antragstellern auch noch möglich gewesen, sich bis zu diesen Zeitpunkten in Iran aufzuhalten und danach erst mit den französischen Schengen-Visa auszureisen.

Jedenfalls ist es nach alledem weder glaubhaft noch nachgewiesen, dass die Antragsteller nach der erfolgten Einreise in das Hoheitsgebiet, dieses dann wieder verlassen haben und erneut eingereist sein sollen, wobei es auch bezeichnend ist, dass die Antragsteller ihren Reisepass nicht vorgelegt haben, wenn sie angeblich nach Iran zurückgekehrt sind.

Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gem. Art. 17 Abs. 1 Dublin III VO auszuüben, sind nicht ersichtlich.

Daher werden die Asylanträge in der Bundesrepublik Deutschland nicht materiell geprüft; Deutschland ist verpflichtet, die Überstellung nach Frankreich als zuständigem Mitgliedstaat innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmeersuchens durch Frankreich oder der endgültigen negativen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder einer Überprüfung, wenn diese aufschiebende Wirkung hat, durchzuführen (Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Dublin III VO).

RA Freckmann

Diese Frist kann gem. Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III VO höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der Antragsteller nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf achtzehn Monate, wenn die Antragsteller flüchtig sind.

2.
Die Anordnung der Abschiebung nach Frankreich beruht auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG.

3.
Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

[redacted]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Hannover

Eintrachtweg 19
30173 Hannover

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Die Klage gegen die Abschiebungsanordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO kann ***innerhalb einer Woche*** nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

D1221

RA Freckmann

Eilantrag

I. Zulässigkeit

1. Verwaltungsrechtsweg

(+), denn es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art und es ist keine Sonderzuweisung ersichtlich (§ 40 Abs. 1 VwGO)

Eilantrag

2. Antragsart

(1) Abgrenzung §§ 80 und 123 VwGO

- Maßgeblich ist das Klagebegehren in der Hauptsache (§ 88 VwGO analog). Vorliegend begehren die Mandanten in der Hauptsache, dass die materiell-rechtliche Prüfung ihres Asylantrages von den deutschen Behörden durchgeführt wird und sie nicht nach Frankreich abgeschoben werden. In Betracht kommt daher zunächst eine **Anfechtungsklage** gegen die Aufhebung des Bescheides.

Eilantrag

- In Betracht käme zusätzlich zu beantragen, dass das Gericht „durchentscheiden“ soll. Dass also das Gericht bereits darüber entscheidet, ob die Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet werden soll, den Mandanten die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Das BVerwG hat jedoch mit Urteil vom 27.10.2015, 1 C 32/14, Rn. 13, zitiert nach Juris, entschieden, dass **die Anfechtungsklage allein die statthafte Klageart ist**.

Eilantrag

(2) Rechtsbehelf ohne aufschiebende Wirkung

Gemäß § 75 Abs. 1 AsylG entfaltet eine Klage gegen die hier angegriffene Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag ist also darauf gerichtet, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen nach **§ 80 Abs. 5 S. 1, 1. Alt. VwGO**.

Eilantrag

3. Antragsbefugnis, § 42 II Alt. 1 VwGO analog

Nach der Möglichkeitstheorie darf zumindest nicht offensichtlich ausgeschlossen sein, dass eine Verletzung eines subjektiven öffentlichen Rechts der Antragstellersteller gegeben ist.

(P) Hat der Asylsuchende ein subjektives Recht, dass sein Asylantrag materiell-rechtlich von deutschen Behörden geprüft wird? Gewährt die Dublin III-VO dem Asylsuchenden subjektive Rechte?

Eilantrag

Argumentationsmöglichkeit:

- ausdrückliche Zustimmung hat eine willentliche Entschließung des Mitgliedstaates zum Anlass -> Daraus folgt ein **subjektives Recht des Asylsuchenden auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung**. Eine solche wurde vorliegend nicht gefällt, da das Ermessen nicht auf den vollständig bekannten Sachverhalt angewandt wurde.
- zumindest subsidiär könnten die Rechte aus Art. 2 GG und Art. 3 GG i. V. m. der Selbstbindung der Verwaltung verletzt.

Eilantrag

4. Antragsgegner, § 78 VwGO analog

-> Rechtsträgerprinzip, § 78 I Nr. 2, 1 VwGO, also der Bund.

5. Frist

-> eine Woche für Eilantrag § 34 II 1 AsylG

Eilantrag

6. Allg. Rechtsschutzbedürfnis

(+), da keine offensichtliche Unzulässigkeit der Klage

-> ein Vorverfahren nach 68 VwGO war nicht einzuleiten (§ 11 AsylG)

-> Klagefrist zwei Wochen nach § 74 I 1 AsylG, weshalb die gleichzeitige Klageerhebung ausreichend ist

Eilantrag

II. Begründetheit

Antrag ist begründet, wenn im Rahmen einer Interessenabwägung das Interesse des Betroffenen an der Aussetzung der sofortigen Vollziehung (Aussetzungsinteresse) das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung (Vollzugsinteresse) überwiegt.

Diese Interessenabwägung richtet sich in erster Linie nach den Erfolgsaussichten in der Hauptsache, welche summarisch zu prüfen sind.

RA Freckmann

Eilantrag

1. Erfolgsaussichten in der Hauptsache?

a) Rechtmäßigkeit des VA

(1) Ermächtigungsgrundlage

-> § 27a AsylG

(2) Formelle Rechtmäßigkeit

-> (+)

Eilantrag

(3) Materielle Rechtmäßigkeit

- Die Ermächtigungsgrundlage folgt aus §§ 27a und 34a AsylG.
- Dafür müsste Frankreich zuständig sein.
- Die französischen Behörden haben ihrer Pflicht aus Art. 18 Dublin III-VO entsprochen und dem Aufnahmegesuch der deutschen Behörden entsprochen. Sie hielten sich nach Art. 12 Abs 4 Dublin III-VO für zuständig.

Eilantrag

- Hätten die französischen Behörden anders entschieden, wenn sie Kenntnis davon gehabt hätten, dass das Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten verlassen worden war?

  -> Wohl (+), weil Art. 12 Abs. 4, letzter HS Dublin III-VO gerade vorsieht, dass ein vorheriges Visum unbeachtlich ist, wenn das Hoheitsgebiet verlassen worden ist.

Eilantrag

- Hatte Deutschland die Pflicht die französischen Behörden darüber zu unterrichten, dass die die Mandanten nach eigenen Angaben das Hoheitsgebiet verlassen hatten und die Nachweise dafür anzufügen?

Eilantrag

-> nach e. A. (+), da nach Art. 21 Abs. 3 Dublin III-VO das Aufnahmegesuch Beweismittel oder Indizien und/oder sachdienliche Angaben aus der Erklärung des Antragstellers enthalten muss, anhand derer die Behörden des ersuchten Mitgliedstaats prüfen können, ob ihr Staat gemäß den in der Dublin III-VO definierten Kriterien zuständig ist.

Eilantrag

- Könnte die Vorlage aller Beweismittel und Indizien ausnahmsweise verzichtbar sein, da diese von der deutschen Behörde (= dem ersuchenden Mitgliedstaat) in eigener Sache gewürdigt wurden?

  -> nach e.A. (-), die VO sieht wörtlich eine alleinige Prüfungskompetenz des ersuchten Mitgliedstaates vor.

Sachverhalt - Part 3

Mit Beschluss vom 25.11.2014, zugestellt am 28.11.2015, lehnt das zuständige VG die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ab. Begründend wird ausgeführt, dass die vorgelegten Dokumente als Beweise für das Verlassen des Hoheitsgebietes nicht ausreichen würden. Keine der Unterlagen lasse zwingend den Schluss zu, dass die Mandanten im Iran gewesen sein müssen. Die Rechtsgeschäfte hätten durch Vertreter durchgeführt werden können. Insbesondere falle auf, dass die Unterlagen keine Unterschriften der Mandanten tragen. Außerdem wäre zu erwarten gewesen, dass sie bei einer Ausreise aus Frankreich nunmehr ihre Pässe zur Glaubhaftmachung vorlegen könnten. Mit Schriftsatz vom 02.12.2014 fragt das VG bei Ihnen an, ob im Hinblick auf die Entscheidung im Eilverfahren auf die mündliche Verhandlung in der Hauptsache verzichtet wird. Verzichten Sie darauf?

Klageverfahren

- Nach e.A. sollte nicht auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichtet werden. Zum einen würde durch die damit zu erwartende negative Entscheidung das Hauptsacheverfahren entschieden werden und der Bescheid rechtskräftig werden. Zum anderen ist es auch eine Frage der Kostenlast.
- Dafür muss die Klage nochmals ausführlich begründet werden.

Klageverfahren

Argumentationsmöglichkeit:

- Erneut auf Art. 21 Abs. 3 Dublin III-VO verweisen und ggf. beantragen, die Rechtsfragen dem EuGH im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV vorzulegen.
- Nach internationalen Abkommen ist der Identifizierung der Bankkunden besonderes Gewicht beizumessen (Art. 7 Abs. 1 a) d. Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität), weshalb eine persönliche Anwesenheit bei Bankkontoeröffnung wahrscheinlicher ist, als eine Abwesenheit.
- Nach Art. 22 Abs. 4 Dublin III-VO sollen keine zu strengen Maßstäbe an das Beweiserfordernis gestellt werden.

Klageverfahren

ABER:

- Was bedeutet der negative Beschluss für die Mandanten persönlich?

- Welche Möglichkeiten gibt es, um diese Folgen für die Mandanten zu verhindern?

Wann wird die BRD nach Dublin VO wieder zuständig?

<u>Deutschland</u> wird <u>wieder</u> für das Asylverfahren <u>zuständig</u>, wenn:

- Der Asylsuchende innerhalb von ***6 Monaten <u>unverschuldet</u>*** nicht überstellt wurde.
  - *<u>Fristbeginn</u>*: (fiktive) Zustimmung des Mitgliedsstaates zur Übernahme
  - *<u>Fristneubeginn</u>*: bei Zugang eines negativen Gerichtsbeschlusses im Eilverfahren

Sachverhalt - Part 4

Mit Schreiben vom 14.04.2015 kündigte die zuständige Ausländerbehörde an, die Mandanten am 20.04.2015 nach Frankreich zu überstellen. Daraufhin verschlechtert sich der seelische Gesundheitszustand der Mandanten erheblich. Auf Grund der guten Integration der Mandanten und der Sorge um ihre Gesundheit gewährt die örtliche Kirchengemeinde den Mandanten ab dem 16.04.2015 Kirchenasyl. Sie verbleiben bis zum 14.06.2015 in dem Kirchenasyl.

Antrag auf Abänderung des Eilrechtsbeschlusses nach § 80 Abs. 7 VwGO?

Der Antrag dürfte bereits unzulässig sein, da die Dublin-Fristen für den Asylbewerber keine subjektiven Rechte entfalten.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27.10.2015
- BVerwG 1 C 32.14, BVerwG 1 C 33.14 und BVerwG 1 C 34.14 -

Klageverfahren

- Danach muss in aller Regel (zumindest in Norddeutschland) gewartet werden, bis das Bundesamt den angegriffenen Bescheid aufhebt und den Rechtsstreit für erledigt erklärt.
- Nach übereinstimmender Erledigungs-erklärung wird das gerichtliche Verfahren durch Beschluss beendet und das Bundesamt steigt in das nationale Verfahren ein.

Das nationale Verfahren

- Es wird eine Anhörung für die Mandanten anberaumt werden. In dieser wird es maßgeblich auf eine glaubhafte Darstellung der Geschehnisse im Iran sowie des Glaubensübertritts ankommen.
- Auf Basis des bisherigen Vorbringens muss bei unterstellter Glaubhaftigkeit angenommen werden, dass die Mandanten wegen ihrer Religion durch den iranischen Staat verfolgt werden. (§ 3 AsylG = (+)).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!